

B e s c h l u s s

Die richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) werden **aufgrund der Ernennung der Richterin am Amtsgericht Meißner zur Direktorin des Amtsgerichts sowie der Beendigung der Abordnung des Richters Songür zum 31.05.2024 ab dem 01.06.2024 wie folgt verteilt:**

Teil A

Verteilung der Geschäfte

1. Dezernat I - Richterin am Amtsgericht Leyh

- a) Die Jugendschöffensachen (Ls) und alle sich aus diesem Dezernat ergebenden Geschäfte des Vollstreckungsleiters;
- b) die Bewährungsaufsichten aus dem Dezernat des Jugendschöffengerichts;
- c) die Aufgaben der Vollstreckungsleiterin für die Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg Teilanstalt Wriezen einschließlich der sich daraus ergebenden Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen;
- d) die Geschäfte des Jugendrichters für AR-Sachen;
- e) zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht;
- f) die Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses zur Wahl der allgemeinen Schöffen und der Jugendschöffen;
- g) die Auslosung der allgemeinen Schöffen und der Jugendschöffen und die nach §§ 45 – 53 GVG insoweit zu treffenden Entscheidungen;
- h) die Familiensachen gemäß § 23 b GVG mit den Anfangsbuchstaben der Nachnamen von A bis K sowie die ab dem 01.10.2022 eingegangenen Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben der Nachnamen von L und M;
- i) Entscheidungen in Strafsachen aus dem Dezernat der Richterin am Amtsgericht Sarge, soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben oder zurückverwiesen werden sowie in Verfahren nach §§ 153, 154 und 163 StGB in den Fällen, in denen das strafrechtliche Ausgangsverfahren unter Beteiligung der Richterin am Amtsgericht Sarge des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) geführt wurde;
- j) die Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen für den Wochentag Dienstag;
- k) die Geschäfte der Ermittlungsrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs) mit Ausnahme der Haft- und Haftprüfungssachen.

- d) die Nachlasssachen;
- e) alle Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene ~~Heranwachsende~~ **Heranwachsende und Jugendliche** (31 Owi);
- f) die Erzwingungshaftssachen **gegen Erwachsene (35 OWi)**;
- g) Entscheidungen in Strafsachen aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht Kopfmüller-Knabe und der Richterin Klass soweit diese gemäß § 354 StPO aufgehoben oder zurückverwiesen werden sowie in Verfahren nach §§ 153, 154 und 163 StGB in den Fällen, in denen das strafrechtliche Ausgangsverfahren unter Beteiligung des Richters am Amtsgericht Kopfmüller-Knabe, der Richterin Klass oder des Richters Schneider des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder) geführt wurde;
- h) die Geschäfte des Ermittlungsrichters in Strafsachen gegen Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen iSd Teil B Ziffer 9. betreffen, einschließlich Haftprüfungssachen und Abschiebehaftsachen für den Wochentag Freitag.

Vertretung: **1. Dezernentin IV**
2. Dezernentin I

Teil B

Allgemeine Regelungen

1. Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten - soweit in den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird - an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter, es sei denn, in Teil A ist insofern eine andere Zuständigkeit geregelt. Für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch selbst ist der 2. Vertreter, bei dessen Verhinderung der weitere Vertreter entsprechend Teil B Ziffer 11. zuständig.

2. Zuständigkeitsstreit

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung der Behördenleiterin geschlichtet werden können, das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an die Direktorin des Amtsgerichts zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

3. Namensänderung der Beteiligten, irrtümliche Eintragung

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit der Abteilung begründet war (z.B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolge ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr an sich zuständig wäre. Auch wenn eine Sache zunächst irrtümlich bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom ordentlichen Dezernenten nach Eingang der Klagebegründung sachlich bearbeitet worden ist, hat eine Abgabe an die zuständige Abteilung nicht mehr zu erfolgen.

Soweit der bearbeitende Richter funktionell nicht zuständig ist, kann bis zur Verkündung einer Entscheidung die Sache an die zuständige Abteilung abgegeben werden.

4. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Rechtshilfe

Für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach den Gesetzen über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe ist jeweils diejenige Abteilung (Richter) zuständig, die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, der zum Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wäre.

Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Sachgebieten auch auf die Rechtshilfeersuchen aus dem zugewiesenen Sachgebiet; die weitere Verteilung nach Buchstaben, Endziffern und Spezialisierung innerhalb der Sachgebiete gilt entsprechend.

5. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vormundschaften und Pflegschaften für Geschwister sollen von demselben Dezernenten geführt werden. Ist eine solche Sache über eines von mehreren Geschwistern bereits anhängig, so ist der Bearbeiter dieser Sache auch für etwaige über weitere Geschwister einzuleitende Vormundschaften oder Pflegschaften sowie sonstige Familienrechtsverfahren zuständig.

6. Ehe- und Familiensachen

In Ehe- und Familiensachen, sowie in sonstigen Unterhaltssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners. Bei mehreren Antragsgegnern bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des im Alphabet an erster Stelle stehenden Antragsgegners. Führt eine der Parteien einen Doppelnamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsam geführten Familiennamen, dem sog. Stammfamiennamen (Beispiel: Scharping-Müller gegen Haupt-Scharping; zuständig ist der Dezernent für "S"). Zusätze wie Graf, Dr., von, van und dergleichen bleiben unberücksichtigt.

In Ehe- und Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit erweiternd dahin gehend, dass analog der gesetzlichen Regelung in § 152 FamFG die einzelnen Familiengerichtsdezernate so behandelt werden, als ob sie selbständige Amtsgerichtsbezirke wären.

7. Adoptionssachen

In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Anzunehmenden.

8. Abstammungssachen

In Abstammungssachen, sowie in isolierten Verfahren zum Sorgerecht, Umgang, Kindesherausgabe richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes.

9. Ermittlungsrichter in Haft- und Abschiebehafthsachen

Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters in Strafsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene (Gs, AR in Auslieferungssachen), soweit sie Haftsachen und Abschiebehafthsachen betreffen, richtet sich nach dem Wochentag, an dem der Haftantrag – soweit der richterliche Bereitschaftsdienst eines anderen Gerichts tätig geworden ist, dessen Entscheidung über den Haftantrag - beim Amtsgericht Bad Freienwalde eingeht und umfasst alle richterlichen Tätigkeiten, die bis zur Anklageerhebung oder sonstigen Erledigung der Haftsache erforderlich sind (z. B. Haftprüfung, Bestellung des Pflichtverteidiger). Zu diesen Haftsachen gehört nicht die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass eines Haftbefehls im Dezernatsweg, d.h. ohne Erfordernis der unverzüglichen Vorführung des Beschuldigten iSd § 115 StPO. Diese Verfahren fallen in die Zuständigkeit der im Übrigen für Gs-Verfahren zuständigen Dezernate. Soweit im richterlichen Bereitschaftsdienst des Nordbezirks durch eine Richterin/einen Richter des Amtsgerichts Bad Freienwalde eine Entscheidung über einen Haftantrag ergeht, bleibt die Richterin/der Richter auch für die Folgeentscheidungen nach S. 1 zuständig. Soweit der Eildiensttag auf einen Wochenend- oder Feiertag bzw. einen sonstigen dienstfreien Tag fällt, geht die Zuständigkeitsregelung des konzentrierten Bereitschaftsdienstes des Nordbezirks vor.

10. Bearbeitung erledigter Sachen

Jede Abteilung des Amtsgerichts hat die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte in erledigten Sachen, z.B. bei Ersuchen um Überlassung bereits weggelegter Akten oder bei prozessgerichtlichen Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren, zu bearbeiten, auch wenn bei einer früheren Geschäftsverteilung eine andere Abteilung zuständig war.

11. Weitere Vertretung

Sind sowohl der 1. als auch der 2. in Teil A benannte Vertreter verhindert, ist derjenige weiterer Vertreter, der dem Dezernat des 1. Vertreters ziffernmäßig folgt, wobei nach dem Dezernenten V der Dezernent I u. s. w. folgt.

Bad Freienwalde, den 29.05.2024
Das Präsidium des Amtsgerichts

(Dr. Diekmann)
Präsidentin des Landgerichts

(Kopfmüller-Knabe)
Richter am Amtsgericht

(Stümper)
Richterin am Amtsgericht

(Leyh)
Richterin am Amtsgericht